

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.152/2-4/88

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

1010 Wien, den 22. Dezember 1988
Stubenring 1
Telefon (0222) 7500
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf des Rechnungslegungsgesetzes 1989

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	54
Datum:	23. DEZ. 1988
Verteilt	30.12.88 fe

S. Bauer

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeckt sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme, betreffend den Entwurf des Rechnungslegungsgesetzes 1989, zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.152/2-4/88

An das
Bundesministerium für Justiz
in Wien1010 Wien, den 22. Dezember 1988
Stubenring 1
Telefon (0222) 7500
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl**Betr.: Entwurf des Rechnungslegungsgesetzes 1989**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 14. Juni 1988, GZ 10.030/94-I 3/88, zum Entwurf des Rechnungslegungsgesetzes 1989 wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 9:

In § 218 Abs. 4 Handelsgesetzbuch wird das Recht für zwei Betriebsratsmitglieder normiert, die gerichtliche Bestellung eines Abschlußprüfers beantragen zu können.

In § 218 Abs. 4 wird ausdrücklich nur der Betriebsrat erwähnt. Im Hinblick auf die in § 113 ArbVG getroffene Kompetenzabgrenzung zwischen Zentralbetriebsrat, Betriebsausschuß und Betriebsrat in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Mitbestimmung wäre die Regelung des § 218 Abs. 4 HGB entsprechend anzupassen.

Analog zu § 113 ArbVG sollte das Antragsrecht des § 218 Abs. 4 HGB grundsätzlich den Mitgliedern des Betriebsrates zukommen; in Betrieben, in denen ein Betriebsausschuß besteht, sollte es hingegen dessen Mitgliedern, in Unternehmen, in denen ein Zentralbetriebsrat zu errichten ist, den Mitgliedern des Zentralbetriebsrates zustehen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Bestimmungen des § 218 Abs. 4 HGB um diese Zuständigkeitsregelung zu erweitern und zumindest eine Verweisung auf § 113 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung, aufzunehmen.

Weiters wird eine analoge Regelung bezüglich des § 216 LAG bzw. eine Verweisung auf § 216 Landarbeitsgesetz 1984, BGBl.Nr. 287/1984, in der jeweils geltenden Fassung, vorgeschlagen.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

